

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e1e21836-e9ad-3498-8de0-fca8c1b600e7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	WHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	753-13

## § 56 WHG - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup>Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. <sup>2</sup>Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

